

DRPR-Verfahren 02/2016:

Beschwerdeausschuss Politik

„Extrablatt“ und Großplakate im Landtagswahlkampf 2016

Geschäftsstelle des Deutschen Rates
für Public Relations
c/o Prof. Dr. Günter Bentele
Institut für KMW, Universität Leipzig
Postfach 100920
04009 Leipzig
Tel. 0341-9735 751
Fax 0341-9735 749
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPRG GPRA BDP DEGEPO

Berlin, 02.12.2016

A. Zur Sachlage

In der Sache geht es um die Verteilung einer Zeitung mit dem Titel „Extrablatt“ und die Plakatierung von Großplakaten mit einer Wahlempfehlung zu Gunsten der Alternative für Deutschland in vier Landtagswahlkämpfen 2016, durch eine Vereinigung, ohne dass der wahre Absender der Kommunikation und die Quelle der Finanzierung erkennbar waren.

Im Einzelnen zu den Publikationen und zum chronologischen Ablauf des Status der Vereinigung:

A.I. Landtagswahl Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

A.I.1. „Extrablatt“ Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Zu den Landtagswahlen am 13. März 2016 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben fast zwei Millionen Haushalte eine achtseitige Gratiszeitung „**Extrablatt**“ erhalten. Die Inhalte des „Extrablatt“ haben eine große Ähnlichkeit mit den politischen Forderungen der Alternative für Deutschland (AfD). Deren Wahl wurde darin empfohlen.

Als im **Impressum** verantwortlicher „**Chefredakteur**“ wird *Josef Konrad* genannt. Dieser ist u.a. Inhaber der PR-Firma *Aurum Marketing* in Bayreuth und war stellvertretender Schatzmeister der AfD Oberfranken. Es ist wohl auch eine Anschrift angegeben.

Die Publikationen selbst sind von der *Polifakt Medien GmbH* erstellt worden, deren Geschäftsführer ebenfalls *Josef Konrad* ist. Die GmbH wurde am erst am 10.02.2016 ins Handelsregister eingetragen (Handelsregisterauszug). Sie trägt heute das gleichnamige Internetportal.

Die **Finanzierung** des „Extrablatt“ sei über die „**Vereinigung zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten**“ erfolgt, bestätigte *Josef Konrad* auf Anfrage des SPIEGEL (DER SPIEGEL 10/2016, S. 52).

Nach weiteren Angaben von *Josef Konrad* bestand die „**Vereinigung zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten**“ im März 2016 aus zwölf Personen (Stern /DPA 06.03.2016).

Vorsitzender
Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrenvorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Florian Amberg
Carsten J. Diercks
Anja Görzel
Prof. Dr. Alexander Güttler
Prof. Dr. Stefan Hencke
Dr. Frank Herkenhoff
Dr. Kurt Hesse
Dorothee Hutter
Regine Kreitz
Veit Mathauer
Norbert Minwegen
Tobias Mündemann
Ulrike Propach
Monika Prött
Dr. Jörg Schillinger
Sergius Seeböhm
Marco Vollmar
Axel Wallrabenstein

In anderen Medienberichten ist von zwölf „*Millionären*“ die Rede. Namentlich sind keine Mitglieder oder Finanziers der Vereinigung bekannt geworden.

A.I.2. Großplakate Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Außerdem sind in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz **Großflächenplakate** plakatiert worden, auf denen ebenfalls mit verschiedenen Motiven zur Wahl der AfD aufgerufen wurde.

Als Absender der Kommunikation wird auf dem Plakat auf die Domain „rechtsstaatlichkeitundfreiheit.de“ verwiesen. Die Domain zeigte und zeigt bei Aufruf die Website der oben genannten **Vereinigung**.

Die Domain „rechtsstaatlichkeitundfreiheit.de“ war zu dieser Zeit auf den Namen *Josef Konrad* registriert, welcher auch im Impressum als Vertreter neben der Vereinigung benannt wurde. Zwischenzeitlich ist sie auf *Michael Paulwitz* registriert (Denic).

Michael Paulwitz ist bis heute als Inhaber der Domain „rechtsstaatlichkeitundfreiheit.de“ bei der DENIC registriert. *Michael Paulwitz* wird dort unter der Adresse Burgstallstraße 54, 70199 Stuttgart geführt. Als Telefonnummer ist ein Leipziger Anschluss hinterlegt (+49.341392809400), welcher der *Polifakt Medien GmbH* gehört (Denic-Auszug; Impressum Polifakt.de). *Michael Paulwitz* betreibt unter der Anschrift Burgstallstraße 54, 70199 ein „Büro für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ unter „Edutech Media“ (XING).

Es ist nicht bekannt, wie die **Finanzierung** erfolgt und wie die Vereinigung konkret involviert war.

A.II. Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern und Abgeordnetenhauswahl Berlin

A.II.1. „Extrablatt“ Mecklenburg-Vorpommern und Berlin

Zur Landtagswahl am 04.09.2016 in Mecklenburg-Vorpommern und zur Abgeordnetenhauswahl am 18.09.2016 in Berlin gab es zwei weitere Ausgaben des „**Extrablatt**“.

Hier wird die Vereinigung im **Impressum** als Herausgeber benannt, mit einer Postfachadresse und ohne Benennung eines Verantwortlichen sowie ohne Registerangaben. Außerdem wird keine herstellende Agentur, Verlag oder Druckerei benannt.

Es ist nicht bekannt, wie die **Finanzierung** erfolgt und wie die Vereinigung konkret involviert war.

Auffällig ist weiter, dass die genannten Autoren im „Extrablatt“-Impressum (*Friedrich Prökelwitz, Viktoria Müller, Kurt Adler, Florian Schiller, Albert Davids und Simon Boch*) vorher nicht publizistisch in Erscheinung getreten und teils nicht googlebar sind. Hier handelt es sich gegebenenfalls um Aliase.

Am 11.08.2016 fand sich auf der Website der **Vereinigung** unter „rechtundfreiheit.de“ im Impressum kein Name einer Person (FAS 21.08.2016). Die Vereinsbezeichnung war dagegen mit einem „e.V.“ versehen.

Die Domain „rechtundfreiheit.de“ war zu dieser Zeit auf den Namen *Josef Konrad* registriert. Gegenüber der FAS gab Konrad an, die Seite im Wahlkampf in Baden-Württemberg bis Ende März 2016 betreut zu haben.

Auf Nachfrage der FAS Mitte August 2016 bei der Vereinigung wurde dann von einer Sekretärin Viktoria Müller mitgeteilt:

*„Man verstehe sich momentan als **„lose Vereinigung ohne jegliche vereinsmäßige Strukturen. Ein Verein ist in Gründung.“** Außerdem stehe man „in keinsten Weise mit irgendwelchen Parteien oder deren Vertretern in Verbindung“; auch Absprachen fänden nicht statt. Im Wahlkampf in Mecklenburg-Vorpommern engagiere man sich in der Tat; der Umfang hänge von der Höhe der Spenden ab, die eingingen. Die Vereinigung verfüge über „6400 aktive Unterstützer, und täglich werden es mehr.“ (FAS 21.08.2016).*

Ab 13.08.2016 war dann der Zusatz „e.V.“ aus dem Impressum verschwunden und der Name *Josef Konrad* aus der Registrierungsdatenbank verschwunden. Eingetragen war nun *Michael Paulwitz* (FAS 21.08.2016).

Auch im Impressum des Auftritts der Vereinigung von „rechtundfreiheit.de“ wurde dann *Michael Paulwitz* angegeben. Ferner wurde die Domain „rechtundfreiheit.de“ auf ihn umgeschrieben. Er wird bis heute als Eigentümer der Domain benannt.

A.II.2. Großplakate Mecklenburg-Vorpommern und Berlin

Auch für den Wahlkampf in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin gibt der Verein an, **Großplakate** geschaltet zu haben.

Die **Buchung** erfolgte über die PR-Agentur GOAL AG, Sitz Zürich, des gebürtigen Deutschen Alexander Seegert (DER SPIEGEL 14.09.2016).

Im Artikel DER SPIEGEL 37/2016 heißt es weiter:

„Nach Angaben von Insidern buchte die Schweizer Goal AG allein in Mecklenburg- Vorpommern und Berlin mehrere Hundert Plakatflächen, vorzugsweise sogenannte Großflächen, auf denen der Verein unverhohlenen Parteiwerbung machte („Jetzt AfD wählen“). Die Insider beziffern die Kosten der beiden Plakatkampagnen auf „weit mehr als 200.000 Euro“ ... Zu den Plakatkampagnen wollte sich Goal-Geschäftsführer Segert auf SPIEGEL-Anfrage nicht äußern. „Leider geben wir grundsätzlich keine Auskunft über unsere Aktivitäten sowie unsere Kunden“, teilte er pauschal mit, „weder über vergangene, aktuelle, potenzielle oder uns unterstellte Aktivitäten oder Kunden.“ Ob seine PR-Firma auch etwas mit den Gratisblättern zu tun hat, wollte er ebenfalls nicht sagen. Es gibt jedoch Auffälligkeiten. In der Schweiz

gestaltet die Goal AG eine Gratiszeitung für die SVP. Der Name der Publikation: „Extrablatt“, genauso wie in Deutschland.

Auf BILD-Anfrage erklärte David Bendels, der Vorsitzende des neu gegründeten Vereins (s.u.), später zu den Aufträgen dagegen:
„Über Aufträge an Lieferanten geben wir keine Auskunft.“

Es ist nicht bekannt, wie die **Finanzierung** erfolgt und wie die Vereinigung darin involviert war.

A.II.3. Wahl-O-Mat Mecklenburg-Vorpommern

Zur Wahl in Mecklenburg-Vorpommern am 04.09.2016 verzichtete die *Bundeszentrale für Politische Bildung* darauf, einen Wahl-O-Mat aufzusetzen, mit dem üblicherweise eine neutrale Web-Entscheidungshilfe für Wahlen eingerichtet wird.

Dies nutzte die Vereinigung, um unter der Bezeichnung **Wahlometer** eine eigene Web-Entscheidungshilfe aufzusetzen, deren Antworten in den meisten Fällen in eine Wahlempfehlung zu Gunsten der AfD mündeten. Wenn alle Fragen mit Nein beantwortet werden, heißt es dann *„Ihre Positionen stimmen nicht mit der Alternative für Deutschland Mecklenburg- Vorpommern überein. Wählen Sie eine der Blockparteien.“*

Das Wahlometer wurde ebenfalls unter der Domain der **Vereinigung** „rechtundfreiheit.de“ angeboten. Die Aufmachung entsprach nicht genau der üblichen der Bundeszentrale für politische Bildung, jedoch nach Art und Inhalt lag eine Verwechslungsfähigkeit vor.

Zum Impressum siehe oben A.II.1.

A.II.4. Event Berlin „Recht und Freiheit in Europa“

Ferner wurde in Berlin am 07.09.2016 ein **Event** der Vereinigung unter dem Titel „Recht und Freiheit in Europa“ durchgeführt.

Die **Organisation** des Events wie auch die Charterung eines Schiffes wurde ebenfalls von der GOAL AG für die Vereinigung erledigt (DER SPIEGEL 37/2016).

Im Artikel DER SPIEGEL 37/2016 heißt es:

„Auch Vereinsvertreter Paulwitz antwortete schmallippig. Herr Segert „unterstützt“ das Event, sagte er auf dem Boot. Welche Rolle der PR-Mann bei dem AfD-Unterstützerkreis genau spiele, sagte er nicht. Auch die Finanziere des Unterstützerkreises wollte er nicht offenlegen. Der Verein befindet sich in der Gründung.“

Es ist nicht bekannt, wie die Finanzierung erfolgt und wie die Vereinigung involviert war.

A.III. Weitere Entwicklung „Vereinigung/Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten“

In der ersten Phase der Landtagswahlen März 2016 und der zweiten Phase der Landtagswahlen September 2016 wurde in den Publikationen und auf der Website die **Vereinigung** als Finanzier und Träger der Aktivitäten angegeben. Zunächst trat als Repräsentant *Josef Konrad*, später *Michael Paulwitz* auf.

In der nächsten Phase nach den Aktivitäten zur Wahl wurde nach eigenen Angaben die Vereinigung in einen **eingetragenen Verein** überführt.

Nach Angaben auf der eigenen Website „rechtundfreiheit.de“ bestand die „Vereinigung zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten“ erst nach **Gründung** am **21.09.2016** als Verein **im rechtlichen Sinn**. Die Vereinigung firmiert seitdem als „Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten“ (Verein).

Als Vorsitzender des **Vereins** wird David Bendels angegeben. David Bendels ist ausgetretenes CSU-Mitglied und ehemaliger Sprecher des „Konservativen Aufbruchs“.

Eine Eintragung des Vereins mit dieser oder ähnlicher Bezeichnung in einem **Vereinsregister** ist bundesweit bis heute **nicht nachweisbar**.

Ein Verein bzw. eine Vereinigung könnte theoretisch auch als **nicht eingetragen** existieren. Dieser muss mindestens 2 Mitglieder haben und ist nach neuerer Ansicht rechtsfähig, aber nicht selbst Träger von Vermögen. Rechtlich würde er wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt, unter Anwendung von vereinsrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht eine Eintragung voraussetzen.

Auch eine GbR unterliegt keiner Pflicht zur Benennung von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern. Das Handelsrecht des HGB ist als der Kaufleute auf die GbR nicht anzuwenden.

Allerdings gibt es den nicht gesetzlich geregelten Grundsatz, dass die Firmierung der GbR mindestens die Nachnamen der Gesellschafter enthalten soll. Jedoch sind andere Bezeichnungen oder Fantasiebezeichnungen möglich, etwa bei großer Anzahl von Gesellschaftern oder Unüblichkeit (z.B. Immobilienfonds). Zu betrachten ist der Einzelfall, so dass man vorliegend auch von einer zulässigen Bezeichnung eines nicht eingetragenen Vereins ausgehen könnte, da Vereine üblicherweise eben nicht die Einzelmitglieder durch Berücksichtigung in der Bezeichnung berücksichtigen.

Nach Recherche der BILD vom 13.10.2016 soll jedoch laut Aussagen von David Bendels nicht nur die Eintragung beantragt, sondern auch die **Anerkennung als gemeinnützig** erreicht werden.

Auf der Website des Vereins findet sich im Impressum weiter nur die Postfachadresse in Stuttgart (Postfach 70 05 26, 70574 Stuttgart) und es wird als „Vertreten durch“ der Name David Bendels angegeben.

Auf der Website des Vereins ist eine Seite „Spenden“ vorhanden, jedoch nur aus einem Formularfeld bestehend, das keines der gängigen Spendentools enthält.

Gleichwohl führt David Bendels am 13.10.2016 in der BILD aus: *„Die Spenden setzen sich aus einer Vielzahl kleinerer und größerer Spenden zusammen. Über die Höhe der einzelnen Spenden geben wir keine Auskunft.“*

Es wird aber auch an keiner anderen Stelle über Zusammensetzung und Höhe von etwaigen Spenden berichtet.

A.IV. Beurteilung durch den Deutschen Bundestag wegen möglicher illegaler Parteienfinanzierung

Das Finanzgebaren der Vereinigung ist auch vom für die **Parteienfinanzierung** zuständigen Präsidenten des Deutschen Bundestages im Hinblick auf die Alternative für Deutschland als Partei geprüft worden. Ein Sprecher des Bundestags erklärte nach BILD vom 13.10.2016: *„Es wird vonseiten der AfD jegliche Absprache mit der Vereinigung hinsichtlich des Ob und Wie der Unterstützungskampagnen bestritten. Die Aussage der AfD, wonach es sich um eine sogenannte Parallelaktion handelt, kann beim derzeitigen Kenntnisstand von der Bundestagsverwaltung nicht widerlegt werden.“*

Dazu ist zu bemerken, dass eine Zurechnung einer **Unterstützungskampagne** an eine Partei wegen einer Gesetzeslücke nur erfolgt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Partei von der Kampagne positive Kenntnis und Einfluss hatte. Da ein entsprechender Nachweis vorliegend nicht geführt werden kann, liegt (zurzeit) **keine illegale Parteienfinanzierung** vor.

B. Beurteilung:

Die Beurteilung des DRPR orientiert sich nicht an der Frage einer illegalen Parteienfinanzierung oder Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Offenlegungspflichten, sondern am Verhalten eines Betroffenen, der Public Relations und Kommunikation betreibt und in Deutschland tätig ist. Dieses Verhalten ist auf Grundlage der Kodizes zu prüfen und zu bewerten.

Gegenstand eines DRPR Verfahrens ist ein Fehlverhalten bei der aktiven, gesellschaftlich relevanten Kommunikation sowie durch Unterlassen notwendiger Angaben bei einer solchen Kommunikation. Ferner wird der diesbezügliche Einsatz aller Kommunikationsinstrumente geprüft. Es werden auch die bewirkten oder beabsichtigten Folgen bewertet. Maßstab der Prüfung ist zunächst die zentrale Bestimmung zur Transparenz im Kommunikationskodex, wonach PR- und Kommunikationsfachleute dafür Sorge zu tragen, dass der Absender ihrer Botschaften klar erkennbar ist.

B.I. „Extrablatt“ Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Als **Betroffener** der Beschwerde kommt zunächst die *Polifakt Medien GmbH* sowie *Josef Konrad* in Person in Betracht, da sie die Publikationen „Extrablatt“ in den Landtagswahlkämpfen im März 2016 verantworteten. Die *Polifakt Medien GmbH* sowie *Josef Konrad* benennen jedoch als Auftraggeber die Vereinigung, so dass der Vorwurf nicht begründet ist.

Auch die Punkte 2.7 und 2.10 der DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen *Raum vermögen nicht, einen Vorwurf gegen die Polifakt Medien GmbH oder Josef Konrad zu tragen*, da eine Offenlegung gerade vorgenommen wird.

Es besteht zwar der Anhaltspunkt, dass möglicherweise die *GOAL AG* nicht nur in späterer Zeit Buchungen für Großplakate und Events vorgenommen hat, es gibt jedoch keine belastbaren Belege, hier eine falsche Benennung des wahren Auftraggebers anzunehmen. Dies gilt auch bezüglich einer Inszenierung direkt durch die begünstigte AfD.

Im Hinblick auf den benannten **Auftraggeber** ist festzustellen, dass dieser zwar mit der Vereinigung bezeichnet wird, aber unklar ist, welches die Mitglieder sind und wie sich die Finanzierung gestaltet.

Es spricht viel dafür, dass schon solche Unklarheiten beim Auftraggeber, rügefähig sind, da hier ganz grundsätzliche Fragen der Organisation und der Nachvollziehbarkeit einer Finanzierung betroffen sind.

Es ergibt sich aber die Problematik, dass allenfalls für die Zeit der Angabe von *Josef Konrad* und *Michael Paulwitz* als Verantwortliche der Vereinigung auf der Website überhaupt ein **Adressat der Rüge** namentlich bekannt wäre. Wobei weiter unklar ist, ob es sich bei den Herren um echte **Vertreter** im Sinne eines vertretungsberechtigten Vorstandes oder um bloße im Sinne der

Informationspflichten zu benennende **redaktionelle Verantwortliche** handelt. Auf letzteres haben und werden sich die Herren herausreden.

Das Rügeverfahren ist daher gegen die noch unbekanntem wahren Auftraggeber und die bekannten beteiligten Unterstützer zu führen.

Dies ist das Ergebnis einer offensichtlich beabsichtigten **Verschleierungstaktik**. Da sich die Auftraggeber bewusst in den entscheidenden Punkten der von ihnen geforderten Rechtsstaatlichkeit entziehen, ist ihnen hier mit den formalen und inhaltlichen Regelungen der Selbstkontrolle nur insofern beizukommen, als dass das Verfahren gegen den noch unbekanntem wahren Auftraggeber geführt wird.

Die Beteiligten können sich nicht einem Verfahren auch noch dadurch entziehen, dass sie unter Verletzung von Kodizes und anderen Informationsgebote zur Transparenz des Absenders von Kommunikation handeln. Das Verfahren kann daher ohne Weiteres gegen die noch unbekanntem wahren Auftraggeber geführt werden. Ferner auch gegen die dieses Vorgehen unterstützenden bekannten Beteiligten.

Die Maßnahme des DRPR könnte ggf. noch abschließend im Wege der Wiederaufnahme beschieden werden, wenn die damaligen Mitglieder der Vereinigung oder die unter dem Deckmantel der Vereinigung handelnden Finanziere identifiziert werden. Hier liegen jedoch zurzeit und absehbar keine Anhaltspunkte oder Informationen zu Personen vor.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine summarische rechtliche Prüfung ergibt, dass die Publikationen im März 2016 als solche über ein wohl hinreichendes Impressum nach den Pressegesetzen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz verfügen. Die Unklarheiten beim Auftraggeber sind presserechtlich wohl nicht zu beanstanden. Hinweise auf Verstöße gegen andere rechtliche Bestimmungen liegen nicht vor.

B.II. Großplakate Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Die vorstehenden Ausführungen bezüglich der Vereinigung als Betroffene gelten ebenso für die Schaltung der Großplakate.

Im Ergebnis kann das Rügeverfahren vorerst nur gegen die noch unbekanntem wahren Auftraggeber und die bekannten beteiligten Unterstützer geführt werden.

B.III. „Extrablatt“ Mecklenburg-Vorpommern und Berlin

Im Gegensatz zum „Extrablatt“ für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz fehlt es hier an einer Benennung einer Agentur, eines Verlages oder einer Druckerei, die die Produktion der Publikationen erledigte.

Benannt als Träger ist die Vereinigung. Als Betroffene eines Verfahrens gelten die oben gemachten Ausführungen.

Auch hier kann der unmittelbar nach der Wahl gegründete Verein nicht als Nachfolger verantwortlich gemacht werden.

Im Ergebnis kann das Rügeverfahren vorerst nur gegen die noch unbekanntem wahren Auftraggeber und die bekannten beteiligten Unterstützer geführt werden.

B.IV. Großplakate Mecklenburg-Vorpommern und Berlin

Im Gegensatz zu den Großplakaten für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gibt es hier den Anhaltspunkt für eine handelnde Agentur, die *GOAL AG*. Diese verweigert grundsätzlich die Auskunft, ob die Vereinigung beauftragt hat.

Damit sind auch keine fundierten Erkenntnisse gegeben, wie die Finanzierung gestaltet ist. Immanent ist der Verweis auf die Vereinigung. Als Betroffene eines Verfahrens gelten für diese die oben gemachten Ausführungen.

Eine formale Anhörung im Verfahren würde aller Wahrscheinlichkeit nicht zu anderen Ergebnissen führen, als die öffentlichen Äußerungen.

Im Ergebnis kann das Rügeverfahren vorerst nur gegen die noch unbekanntem wahren Auftraggeber und die bekannten beteiligten Unterstützer geführt werden.

B.V. Wahlometer und Veranstaltung

Auch hier gilt, dass es letztlich wieder auf die Frage ankommt, ob die Vereinigung hier als Betroffene transparenter zu Mitgliedern und Finanzierung kommunizieren muss. Ferner stellen sich ggf. weitere Fragen zur Kommunikation.

Bei dem Wahlometer handelt es sich um eine eigene Maßnahme der Vereinigung, die versucht den Anschein der Neutralität zu erwecken. Gleichwohl ist der Absender offen genannt. Eine Finanzierung wird hier aus Spenden noch als nachvollziehbar angesehen werden können, da eine Vereinigung solches auch aus Bordmitteln erstellen kann.

Die Veranstaltung ist ebenso eine eigene Aktivität. Die Rolle der *GOAL AG* ist zwar nicht klar definiert. Es kann allerdings nicht nachgewiesen werden, ob es ein intransparentes Sponsoring ist oder doch eine Finanzierung aus Spenden gegeben ist.

Eine formale Anhörung im Verfahren würde aller Wahrscheinlichkeit nicht zu anderen Ergebnissen führen, als die öffentlichen Äußerungen.

Im Ergebnis kann das Rügeverfahren vorerst nur gegen die noch unbekanntem wahren Auftraggeber und die bekannten beteiligten Unterstützer geführt werden.

B.VI. Verstoß gegen Kodizes

Festzustellen ist, dass in allen oben dargestellten Fällen der dahinterstehende und finanzierende Auftraggeber nicht benannt wurde und auch auf Nachfragen nicht benannt wird.

Darin liegt ein Verstoß gegen den Abschnitt Transparenz, Ziffer 1, des Kommunikationskodex, wonach PR- und Kommunikationsfachleute dafür müssen, dass der Absender ihrer Botschaften klar erkennbar ist. Ferner liegt darin ein Verstoß gegen das Transparenzgebot in Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4 der DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen Raum. Nach 1.2 haben Public Affairs-Berater und Lobbyisten ihren politischen Gesprächspartnern ihre Auftraggeber sowie ihre und deren Interessen jeweils offen zu legen. Nach 1.3 gilt, bei Teilnahme Public Affairs-Berater und Lobbyisten an öffentlichen Diskussionen, die die Ziele der Auftrag gebenden Organisation berühren, dass eine Pflicht zur Offenlegung des Auftraggebers und seiner Interessen auch gegenüber dem Diskussionspublikum gilt. Dabei ist es unerheblich, unter welcher unverfänglichen Bezeichnung Public Affairs-Berater und Lobbyisten auftreten. Sie dürfen nicht durch eine vorgeblich neutrale Position ihre tatsächliche Funktion verschleiern. Ferner sind nach 1.4 politischen Kampagnen offen zu führen und die Grundsätze redlicher PR-Arbeit beachten. Auftraggeber müssen bei Presse-Anfragen genannt werden.

Sowohl die „Extrablatt“-Ausgaben als auch die Großplakate, das Wahlometer und die Veranstaltung werden diesen Maßgaben nicht gerecht, da von den Beteiligten, die dabei den Kategorien PR- und Kommunikationsfachleute sowie Public Affairs-Berater und Lobbyisten unterfallen, eine Offenlegung der wahren bzw. finanzierenden Auftraggeber nicht erfolgt. Presseanfragen werden abweichend beantwortet. Daher ist von einer vorsätzlichen Verschleierung auszugehen. Dies wird durch die Wiederholung der Aktionen in vier Wahlkämpfen ebenso belegt.

Die von den Beteiligten gemachten Angaben sind nicht ausreichend die Transparenz im Sinne der Kodizes herzustellen. Zum einen stellten sich gemachte Angaben als nicht zu treffend heraus, zum anderen sind die genannten Personen nach ihren späteren Einlassungen gerade nicht die wahren Absender der Kommunikation. Es ist so bis heute nicht klar, auf wessen Veranlassung und mit welcher Finanzierung die Maßnahmen erfolgt sind.

Die wahren Auftraggeber und die Beteiligten verstoßen damit auch gegen Punkte 2.4 der Richtlinie, indem durch eine arglistige Täuschung von Öffentlichkeiten, der wahre Hintergrund verschleiert wird. Denn die Beteiligten müssen wegen erheblichen Geldflüsse ohne Weiteres Kenntnis von den wahren Auftraggebern haben. Gleichwohl wird dies trotz der erheblichen Diskussion in Medien und Gesellschaft nicht offengelegt.

Außerdem kann in dem Vorgehen auch ein Verstoß gegen Punkt 2.7 der Richtlinie gesehen werden, da hier eine finanzielle Zuwendung an Politiker in Form einer Vorteilsgewährung durch eine finanzintensive Kampagne während Wahlkämpfen erfolgt. Dies ist nach der Richtlinie unzulässig, ebenso wie nach 2.10 Sachspenden, offen zu legen sind. Dies ist vorliegend nicht geschehen. So ist zwar die Tatsache einer Spende unabhängig von Fragen der Parteienfinanzierung offensichtlich, dazu gehört aber auch die klare Benennung des Zuwenders. Allein die Erkennbarkeit als Spende wird der Intention der Richtlinie nicht gerecht.

B.VII. Ergebnis der Prüfung

Festzustellen ist, dass mit jeder Maßnahme vorsätzliche Verstöße gegen die Transparenzgebote des Kommunikationskodex und der DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen Raum vorliegen. Damit ist nach der Beschwerdeordnung die Maßnahme der Rüge angemessen.

Durch den Verstoß gegen das Transparenzgebot wird gleichzeitig formal versucht, sich einem Verfahren zu entziehen. Daher wird die Rüge vorerst nur gegen die noch unbekanntes wahren Auftraggeber und die bekannten beteiligten Unterstützer ausgesprochen.

Es liegt durch die Maßnahmen und die Verschleierung der wahren Auftraggeber und Finanziers ein klarer Verstoß gegen den Abschnitt Transparenz, Ziffer 1, des Kommunikationskodex sowie die Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 2.4, 2.7 und 2.10 vor.

C. Beschluss:

Der DRPR rügt die wahren Auftraggeber und die beteiligten Personen, da bei den Publikationen „Extrablatt“ sowie der Plakatierung zu den Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin 2016 sowie des Wahlometers zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern 2016 und der Veranstaltung „Recht und Freiheit in Europa“ am 07.09.2016 der „Vereinigung zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten“, Stuttgart, der wahre Absender der politischen Kommunikation nicht hinreichend eindeutig benannt ist und die Quelle der Finanzierung der Kommunikation nicht hinreichend offen gelegt wird.

Der DRPR fordert für die Zukunft ein, dass bei politischer Kommunikation, auch wenn diese von Vereinen und Verbänden betrieben wird, ein Mindestmaß an Transparenz hinsichtlich des wahren Absenders der Kommunikation eingehalten wird. Transparenz setzt hier voraus, dass nicht nur rechtliche Informations- und Offenlegungspflichten eingehalten werden, sondern darüber hinaus gehend im Interesse eines demokratischen Gemeinwesens, dass Personen und Strukturen von Vereinen und Verbänden erkennbar sind und die Finanzierung der Kommunikation wenigstens in groben Zügen transparent und nachvollziehbar dargestellt wird.

Der DRPR fordert die „Vereinigung zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten“, Stuttgart, welche behauptet nunmehr ein eingetragener Verein zu werden, auf, die bisher fehlende Transparenz für die missbilligten Maßnahmen in der Vergangenheit durch entsprechende Angaben zu nachzuholen. Ferner wird die Vereinigung bzw. der Verein eindringlich aufgefordert, sich bei zukünftigen Kommunikationsmaßnahmen dementsprechend zu verhalten.

D. Wesentliche Regelungen der Kodizes zu dieser Sache

D.I. Kommunikationskodex:

Transparenz

(1) PR- und Kommunikationsfachleute sorgen dafür, dass der Absender ihrer Botschaften klar erkennbar ist. Sie machen ihre Arbeit offen und transparent, soweit dies die rechtlichen Bestimmungen und die Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Arbeits- oder Auftraggebern zulassen.

D.II. DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen Raum

1. Transparenzgebot

1.2 Public Affairs-Berater und Lobbyisten haben ihren politischen Gesprächspartnern ihre Auftraggeber sowie ihre und deren Interessen jeweils offen zu legen.

1.3 Nehmen Public Affairs-Berater und Lobbyisten an öffentlichen Diskussionen teil, die die Ziele der Auftrag gebenden Organisation berühren, so gilt die Pflicht zur Offenlegung des Auftraggebers und seiner Interessen auch gegenüber dem Diskussionspublikum. Dabei ist es unerheblich, unter welcher unverfäglich Bezeichnung Public Affairs-Berater und Lobbyisten auftreten. Sie dürfen nicht durch eine vorgeblich neutrale Position ihre tatsächliche Funktion verschleiern.

1.4 Politische Kampagnen sind ein Instrument der Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung. Sie müssen daher offen geführt werden und die Grundsätze redlicher PR-Arbeit beachten. Auftraggeber müssen bei Presse-Anfragen genannt werden.

2. Redlichkeit

2.4 Public Affairs-Berater und Lobbyisten haben die ihnen anvertrauten Kenntnisse gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Mitteilungen an die Öffentlichkeit sind mit Auftrag- oder Arbeitgebern abzustimmen. Es wird jedoch erwartet, dass Public Affairs-Berater und Lobbyisten dabei auch die Interessen der politischen Öffentlichkeit beachten. Die arglistige Täuschung von Öffentlichkeiten ist nicht statthaft.

2.7 Finanzielle Zuwendungen an Politiker und Beamte sind unzulässig. Als Zuwendungen gelten alle Formen der finanziellen Vorteilsgewährung, die über die Erstattung einsehbarer Aufwendungen hinausgehen.

2.10 Sach- und Geldspenden sind unabhängig von ihrem Umfang vom Spender offen zu legen, wenn sie im direkten Zusammenhang mit seiner Public Affairs-Aktion stehen.